
Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Die ANBestEF enthalten Nebenbestimmungen insbesondere im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Förderbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Förderung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Förderungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Förderung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Förderung

(1) Alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Förderungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann; die Bewilligungsstelle kann eine höhere Überschreitungsgrenze zulassen.

(2) Die Förderung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- a) bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Förderungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Förderungsempfängers,
- b) bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Förderungsempfängers verbraucht sind.

(3) Soweit die Förderung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden.

(4) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(5) Ansprüche aus dem Förderungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

(1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Förderung

- a) bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Förderungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Förderungsempfängers,
 - b) bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den entsprechenden vollen in Betracht kommenden Betrag.
-

(2) Pkt. 2 Abs. 1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 DM (ab 01.01.2002 – 500,00 EUR) ändern. In den Fällen, in denen die Gesamtausgaben 100.000 DM (ab 01.01.2002 – 50.000 EUR) nicht überschreiten, ist im Satz 1 "von 1.000 DM (ab 01.01.2002 – 500 EUR)" durch "1 v. H. der Gesamtausgaben" zu ersetzen.

3 Vergabe von Aufträgen

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- b) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

(2) Verpflichtungen des Förderungsempfängers aufgrund Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A oder der VOF anzuwenden oder andere Vergabestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

(3) Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung weniger als 50.000 DM (ab 01.01.2002 – 25.000 EUR) beträgt, es sei denn, der Förderungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabestimmungen zu beachten.

4 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Förderungen beschafften Gegenständen

(1) An Gegenständen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen der Stadt beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Förderungsempfänger Eigentum.

(2) Gegenstände, wie Pkt. 4, Abs. 1, darf der Bewilligungsempfänger binnen 5 Jahre nach Eigentumserwerb nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern (verkaufen, verschenken, tauschen, verleihen, vermieten oder verpachten).

(3) Der Förderungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten (**nicht, - d.A.**) rückzahlbarer Förderungen beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände zu inventarisieren. Im Inventarverzeichnis sind besonders zu kennzeichnen:

- a) die Gegenstände, die in das Eigentum des Förderungsempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM (ab 01.01.2002 – 400 EUR) übersteigt.
- b) Ein Doppelstück des Inventarisierungsverzeichnisses ist mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle vorzulegen.

(4) Der Förderungsempfänger hat die zu Lasten von Förderungen beschafften Gegenstände für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

(5) Die Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, dürfen nur für den Förderungszweck verwendet werden, sie sind sorgfältig zu behandeln. Fällt diese Zweckbindung oder eine andere Förderungsbedingung weg, so ist die Stadt Erfurt zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

5 Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
-

-
- b) sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 20.000 DM (ab 01.01.2002 – 10.000 EUR) oder sich eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes um mehr als 20.000 DM (ab 01.01.2002 – 10.000 EUR) ergibt,
 - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - d) sich herausstellt, dass der Förderungszweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist,
 - e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - f) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Förderungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Mittel aus der Förderung ist innerhalb von einem halben Jahr nach Erfüllung des Förderungszwecks, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Förderungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsstelle ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Förderungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

(4) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Förderungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(5) Darf der Förderungsempfänger zur Erfüllung des Förderungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Pkt. 6 Abs. 1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Pkt. 6 Abs. 5 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

(2) Unterhält der Förderungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, bei dem Förderungsempfänger Prüfungen vorzunehmen, sie kann damit Dritte beauftragen.

8 Rückerstattung der Förderung, Verzinsung

(1) Die Förderung ist rückzuerstatten, soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG), anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

(2) Pkt. 8 Abs. 1 gilt insbesondere, wenn

- a) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Pkt. 2).

(3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Förderungsempfänger

- a) die Förderung nicht zwei Monate nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und die Landeshauptstadt Erfurt keine Ausnahme zugelassen hat oder
- b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie den Mitteilungspflichten (Pkt. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG zu verzinsen.

(5) Werden Förderungen nicht zwei Monate nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG verlangt werden.
